



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

↓ . März 2016

Information zum Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates zur Optimierung von Zahlungsverfahren und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices

Vorlagen-Nr.: VI/2015/01295

hier: Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 23. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit informiere ich Sie darüber, dass das Landesverwaltungsamt meinem Widerspruch stattgegeben und den Beschluss des Stadtrates vom 28. Oktober 2015 zur Optimierung von Zahlungsverfahren und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices beanstandet hat. Die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 23. Februar 2016, zugegangen am 02. März 2016, füge ich in der Anlage bei.

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 gefasste und in der Sitzung vom 25. November 2015 bestätigte Beschluss war rechtswidrig und wurde beanstandet. Die Beanstandung hat die Wirkung, dass ich den Beschluss nicht vollziehen darf. Da keinerlei Maßnahmen zur Aufhebung oder Rückgängigmachung erforderlich sind, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung des Stadtrates.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

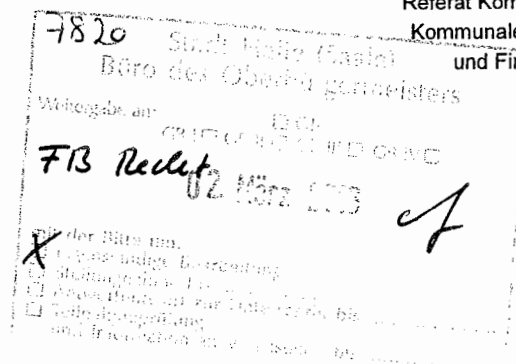
Anlage
Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 23. Februar 2016





Gegen Empfangsbekanntnis
Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

*Zurück
am 2.3.16 Red*



Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 28.10.2015 zur Optimierung von Zahlungsvorgängen und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservice

Halle, 23. Feb. 2016

Ihr Zeichen: 03.12.2015
Mein Zeichen: 206.1.2-10111
hal-13

Bearbeitet von:
Frau Zängler
Bettina.Zaengler@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357
Fax: (0345) 514-1414

Aufgrund der Prüfung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 28.10.2015 ergeht folgende

Beanstandungsverfügung:

1. Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 28.10.2015 gefasste Beschluss wird beanstandet.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 28.10.2015 einen Beschluss zur Optimierung von Zahlungsvorgängen und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservice gefasst. Danach soll die Stadtverwaltung Möglichkeiten zur Optimierung von Zahlungsvorgängen in der Abteilung Bürgerservice des Fachbereichs Einwohnerwesen und im Fachbereich Soziales prüfen und noch im Jahr 2015 im Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften berichten. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 05.11.2015.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 aufgrund des Widerspruchs des Oberbürgermeisters erneut über die Angelegenheit verhandelt und ist mehrheitlich bei seinem Beschluss vom 28.10.2015 verblieben.

Gegen diesen Beschluss hat der Oberbürgermeister am 03.12.2015 erneut Widerspruch eingelegt und diesen gem. § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt. In der Begründung führt der Oberbürgermeister aus, dass er den Beschluss für rechtswidrig halte, da die Entscheidung, ob für die Abwicklung von Bezahlvorgängen Kassenautomaten eingesetzt bzw. ganzheitliche elektronische Bezahlmöglichkeiten bereitgestellt werden, allein dem Oberbürgermeister obliege. Somit verstoße der Beschluss in rechtswidriger Weise gegen § 66 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA. Zudem habe der Stadtrat nicht die Kompetenz entsprechende Prüfaufträge zu beschließen.

Mit Verfügung vom 21.01.2016 wurde der Stadt Halle (Saale) unter Fristsetzung zum 22.02.2016 unter Beifügung der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG LSA zu äußern. Von dem Anhörungsrecht wurde kein Gebrauch gemacht.

II.

Der form- und fristgemäß eingelegte Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.12.2015 ist zulässig und begründet.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die für die Stadt Halle (Saale) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden und hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Vertretung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Hauptverwaltungsbeamten auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Vorliegend hat der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) dem Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2015 widersprochen. In seiner Begründung führt er aus, dass dieser Beschluss rechtswidrig sei, da er gegen § 66 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA verstoße.

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Damit beschreibt Satz 2 die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten als Leiter der Verwaltung der Kommune. Er ist für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung seiner Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er der Vertretung keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist.

Die Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten für die innere Organisation der Verwaltung umfasst auch die Entscheidung, ob zur Optimierung von Zahlungsvergängen und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservice Kassenautomaten eingesetzt und ganzheitlich elektronische Bezahlmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Zudem obliegt es der Vertretung nicht sog. Prüfaufträge an die Stadtverwaltung zu stellen.

Als Mittel zur Durchsetzung der im § 45 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA normierten Rechte stehen der Vertretung die in den Abs. 6 und 7 genannten Befugnisse zu, d.h. unter den dort festgeschriebenen Voraussetzungen steht der Vertretung ein Unterrichtsrecht (Satz 1) und ein Akteneinsichtsrecht (Satz 2) zu. Unterrichtung i.S.d. Vorschrift bedeutet Informationserteilung hinsichtlich aller Angelegenheiten der Kommune, also auf solche des eigenen als auch solche des übertragene Wirkungskreises, soweit dies zur Ausübung der Befugnisse der Vertretung erforderlich ist. Mit dem Akteneinsichtsrecht soll der Vertretung eine echte Kontrolle ermöglicht werden, es hat sämtliche Akten der Gemeindeverwaltung zum Gegenstand (vgl. in analoger Anwendung Kommentar GO LSA, Klang/ Gundlach/ Kirchmer, 3. Auflage, Rd.Nr. 43 und 44 zu § 44).

Beide Rechte beziehen sich auf vorhandene Unterlagen und Erkenntnisse und verlangen nicht weitere Recherchen zu veranlassen, mehrere Möglichkeiten oder Varianten gegenüber zu stellen bzw. nach alternativen Lösungen zu suchen, was jedoch mit einem sog. Prüfantrag – wie vorliegend der Fall - bewirkt werden soll. Insoweit gehen derartige Anträge weit über das Unterrichts- und Akteneinsichtsrecht hinaus.

Nur mit den Informationsmöglichkeiten gem. § 45 Abs. 6 und 7 KVG LSA ist die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und die Beseitigung von aufgetretenen Miss-

ständen möglich. Darüber hinausgehende Anträge der Vertretung greifen in die Rechte des Hauptverwaltungsbeamten ein und sind daher unzulässig.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) begründet ist.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Die Beanstandung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, da mit ihr der Rechtschein beseitigt wird, der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gefasste Beschluss, den Einsatz von Kassenautomaten und die Bereitstellung eines ganzheitlich elektronischen Bezahlsystems zu prüfen sei rechtmäßig und begegne keinen rechtlichen Bedenken. Ein milderer Mittel, das geeignet ist, die Voraussetzungen für die Herstellung rechtmäßiger Zustände zu schaffen, steht nicht zur Verfügung. Trotz des vom Oberbürgermeister eingelegten Widerspruches vom 05.11.2015 und der darin aufgeführten Begründung hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25.11.2015 den Beschluss vom 28.10.2015 bestätigt. Die Beanstandung ist daher erforderlich.

Des Weiteren tritt das Interesse der Stadt Halle (Saale), weiterhin an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten, hinter das öffentliche Interesse an der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Die Beanstandung ist angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Bormann